

In der Abbildung 5.5.3.6.2 im ersten Satz der Fußnote * „angegebene Benennung des Kühl-/Konditionierungsmittels“ *ändern in* „angegebene Benennung oder die Benennung des als Kühl-/Konditionierungsmittel verwendeten erstickenden Gases“ *und am Ende hinzufügen:* „Zusätzliche Angaben, wie „ALS KÜHLMITTEL“ oder „ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“, dürfen hinzugefügt werden.“.

5.5.3.7.1 *Im ersten Satz vor* „zur Kühlung oder Konditionierung Kühlmittel oder Konditionierungsmittel enthalten“ *einfügen:* „Trockeneis (UN 1845) befördern oder“.

In Absatz b) vor „gefolgt“ *einfügen:* „gegebenenfalls“.

In Absatz b) „bzw.“ ändern in „oder“.

5.5.4 *Einen neuen Abschnitt 5.5.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:*

„5.5.4 Gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind

5.5.4.1 Gefährliche Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen), die in Geräten, wie Datensammlern und Ladungsortungseinrichtungen, enthalten sind, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN mit Ausnahme der Folgenden:

- a) das Gerät muss während der Beförderung verwendet oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sein;
- b) die enthaltenen gefährlichen Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen) müssen den im ADN festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen und
- c) das Gerät muss den Stößen und Beanspruchungen standhalten können, die normalerweise während der Beförderung auftreten, und muss für die Verwendung in den gefährlichen Umgebungen, denen es ausgesetzt sein kann, sicher sein.

5.5.4.2 Wenn solche Geräte, die gefährliche Güter enthalten, als Sendung befördert werden, muss die entsprechende Eintragung des Kapitels 3.2 Tabelle A verwendet werden und es gelten alle anwendbaren Bestimmungen des ADN.“.

Teil 6 *Der Titel des Teils 6 erhält folgenden Wortlaut:* „Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container“.

7.1.1.18 „Die Beförderung von Containern, flexible Schüttgut-Container,“ *ändern in* „Die Beförderung von Containern, flexiblen Schüttgut-Containern,“.

7.1.2.0.1 „7.1.4.1.1“ *ändern in* „7.1.4.1.4“ *und* „7.1.4.1.2“ *ändern in* „7.1.4.1.1.2 oder 7.1.4.1.1.3“.

7.1.2.0.2 „7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2“ *ändern in* „7.1.4.1.1.2, 7.1.4.1.1.3 und 7.1.4.1.4“.

7.1.2.19.2 „7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2“ *ändern in* „7.1.4.1.1.2, 7.1.4.1.1.3 und 7.1.4.1.4“.

7.1.4.1 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„7.1.4.1 Begrenzung der beförderten Mengen

7.1.4.1.1 Einhüllenschiffe dürfen gefährliche Güter der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 nur in begrenzten Mengen gem. Absatz 7.1.4.14 befördern. Diese Regelung gilt auch für Schubleichter und Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 nicht entsprechen.

7.1.4.1.1.1 Werden auf einem Schiff unter Beachtung der Zusammenladeverbote des Absatzes 7.1.4.3.3 oder 7.1.4.3.4 Stoffe und Gegenstände verschiedener Unterklassen der Klasse 1 verladen, unterliegt die gesamte Ladung der in Absatz 7.1.4.1.4 vorgeschriebenen kleinsten Höchstmasse der zur Verladung kommenden gefährlichsten Unterklasse in der Rangfolge 1.1, 1.5, 1.2, 1.3, 1.6, 1.4.

7.1.4.1.1.2 Mengenbegrenzungen nach Absatz 7.1.4.1.4 gelten bei Schubverbänden und gekuppelten Schiffen pro Einheit. Für jede Einheit sind höchstens 1.100.000 kg zugelassen.